

VEREINBARUNG ZUR ERRICHTUNG EINES/EINER STELLPLATZES/ZUFAHRT AUF/ÜBER EINE GRÜNFLÄCHE,

abgeschlossen zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Parndorf für Grabarbeiten zur Herstellung einer befestigten Zufahrt / eines KFZ-Abstellplatzes auf öffentlichem Gut zum / vor dem

Grundstück in Parndorf,, Gst.Nr., KG 32020 (Parndorf).

Die Arbeiten auf öffentlichem Grund bzw. Gemeindegrund, Straßenzug , Gst.Nr., KG. Parndorf, in der Zeit von bis werden nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Der Antragsteller hat sämtliche Grabungs- und Errichtungsarbeiten auf seine Kosten und unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften gemäß dem Stand der Technik durchführen zu lassen. Soll ein Parkplatz in einer Grünfläche errichtet werden, so sind für die Parkplatzfläche Rasengittersteine zu verwenden. Das zu verwendende Modell ist mit dem zuständigen Referenten der Gemeinde Parndorf festzulegen.
2. Sollten Grabungsarbeiten durchgeführt werden so ist vorab mit den Einbautenträgern (z.B. Netz Burgenland, WLVNB, usw.) Rücksprache zu halten, um hier auch die Freigabe für diese Arbeiten zu erhalten.
3. Bei den Bauarbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vom Antragsteller (Sicherung von Wasser- und Energiequellen sowie Sicherung von Anrainergelände) zu treffen, sodass keine Gefährdung der Sicherheit von Anrainergelände sowie von Personen und keine Verkehrsbehinderung durch die Bauarbeiten eintreten kann. Weiters ist die Baustelle gemäß § 90 und § 94 StVO durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen und mit rot-weiß gestreiftem Schranken abzusperren bzw. abzusichern.
Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist die Baustelle zu beleuchten. Eventuell auftretende Schäden hat der Antragsteller selbst zu tragen.
4. Sollte es zu Verkehrsbehinderung kommen, ist anlassbezogen eine Verhandlung gemäß §90 StVO 1960 i.d.g.F. durch die Gemeinde Parndorf durchführen zu lassen.
5. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die von den Bauarbeiten beeinträchtigten Straßen-, Gehsteig-, Grünanlagen und die Anrainerflächen sowie die Randsteine wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (WIEDERINSTANDSETZUNG) und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
6. Anfallendes Aushubmaterial ist so zwischenzulagern, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs oder der allgemeinen Sicherheit eintreten kann. Das Material ist im Zuge der Wiederinstandsetzung durch den Antragsteller ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Endgültige Wiederherstellung: Die Asphalttränder eventueller Abbruchflächen sind geradlinig mit einem Übergriff von 10 cm zu schneiden. Die Abbruchfläche ist angepasst an den Bestand inkl. Ausführung eines Bitumenfugenbandes im Asphaltbereich verdichtet und profilgerecht zu versehen (im Geh- und Straßenbereich). Restflächen von 50 cm zu Randsteinen oder zu älteren Künettenschnitten sind in die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Antragstellers einzubeziehen.

8. Grünflächenwiederherstellung: Die von den Arbeiten betroffene Grundfläche ist mit einer 30 cm starken Humusschichte bis auf Höhe des umliegenden Niveaus aufzufüllen und zu besämen.
9. Beschädigte Bäume und Pflanzen sind in der gleichen Art und Größe zu ersetzen.
10. Der Antragsteller und der Bauführer haben anlässlich der Bauarbeiten für die Vermeidung von unnötigen Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.
11. Zeitpunkt der Wiederherstellung: Der Abschluss der Wiederherstellung ist dem Referenten für Straßenbau der Gemeinde Parndorf schriftlich zu melden und um Abnahme anzusuchen.
12. Die Haftzeit beträgt 5 Jahre nach Anerkennung der endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Parndorf.
13. Durch die gegenständlichen Arbeiten beschädigte Vermessungspunkte sind auf Kosten des Antragstellers durch einen Zivilingenieur für Vermessungswesen neu einmessen oder herstellen zu lassen.
14. Bei sämtlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine Fotodokumentation über die durchgeführten Arbeiten anzufertigen. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die Gemeinde Parndorf per Mail (post@parndorf.bgld.gv.at) zu übermitteln.

Hinweise:

- Die Gemeinde Parndorf übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch Unfälle auf der privat errichteten Zufahrt entstanden sind. Mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung stimmt der Antragsteller diesem Haftungsausschluss zu.
- Geh- bzw. Radwegbereiche dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden.
- Alle Rechte- und Pflichten in Bezug auf die Errichtung, Instandhaltung und Benützung der Zufahrt bzw. des Parkplatzes gelten auch für die Miteigentümer der Liegenschaft bzw. gehen im Falle eines Eigentümerwechsels auf deren Rechtsnachfolger über.
- Wird ein KFZ-Stellplatz auf öffentlichem Gut errichtet, so handelt es sich dabei immer – unabhängig davon wer die Kosten für die Errichtung übernommen hat - um einen öffentlichen Parkplatz. Dies bedeutet, dass der Stellplatz von allen Verkehrsteilnehmern uneingeschränkt als Parkplatz benützt werden darf.

Ablage intern: elektronischer Hausakt

Parndorf, am

Der Antragsteller:

Der Bürgermeister:

.....

.....

(Ing. Kovacs)